

GOEDOC – Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität Göttingen

2019

Die Rolle der DDP bei der Entstehung der Weimarer „Kirchenartikel“

Claudius Weisensee, Karlsruhe

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GÖPRR)

Nr. 12

Weisensee, Claudius: Die Rolle der DDP bei der Entstehung der Weimarer „Kirchenartikel“
Göttingen : GOEDOC, Dokumenten- und Publikationsserver der Georg-August-Universität, 2019
(Göttinger E-Papers zu Religion und Recht 12)

Verfügbar:

PURL: <http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl/?webdoc-3985>

URN: <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:webdoc-3985-7>

Bibliographische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

Erschienen in der Reihe

GÖTTINGER E-PAPERS ZU RELIGION UND RECHT (GöPRR)

ISSN: 2194-2544

Herausgeber der Reihe

Prof. Dr. Hans Michael Heinig

Georg-August-Universität Göttingen

Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Kirchen- und Staatskirchenrecht

Kirchenrechtliches Institut der Evangelischen Kirche in Deutschland, Göttingen

Abstract: Das heute noch geltende Weimarer Staatskirchenrecht ist Resultat eines historischen Kompromisses. 1919 wurde nach einer über tausendjährigen Geschichte in Art. 137 Abs. 1 der Verfassung der ersten Deutschen Republik festgestellt, dass keine Staatskirche bestehe. Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) schenkte dem Staat Freiheit von der Kirche und den Kirchen Freiheit vom Staat. Zu einer radikalen Trennung, die die Kirchen auf die Ebene des Privatrechts herabgedrückt hätte, kam es jedoch nicht. Es fragt sich also, wie die Weimarer „Kirchenartikel“ in einer für Deutschland so bewegten Zeit – mit den Nachwirkungen des Ersten Weltkrieges, den Wirrungen der deutschen Revolution und den bestehenden Spannungen zwischen dem linken und rechten politischen Lager – seinen Weg in die Verfassung der Weimarer Republik finden konnten. Nach Ansicht der Deutschen Demokratische Partei (DDP) war das Verfassungswerk von Weimar ihr „legitimes Kind“. Ziel dieses Beitrags ist es, aufzuzeigen, dass der DDP dabei eine bedeutende Schlüsselstellung zukam.

Schlüsselwörter: Staatskirchenrecht; Religionsrecht; Weimarer Reichsverfassung

Die Rolle der DDP bei der Entstehung der Weimarer „Kirchenartikel“

*Claudius Weisensee, Karlsruhe**

Einführung

Das Weimarer Staatskirchenrecht ist Resultat eines historischen Kompromisses. 1919 wurde nach einer über tausendjährigen Geschichte in Art. 137 Abs. 1 der Verfassung der ersten Deutschen Republik festgestellt, dass keine Staatskirche bestehe.¹ Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) schenkte dem Staat Freiheit von der Kirche und den Kirchen Freiheit vom Staat.² Zu einer radikalen Trennung, die die Kirchen auf die Ebene des Privatrechts herabgedrückt hätte, kam es jedoch nicht.³ Trotzdem – oder gerade deswegen – besitzen die Weimarer „Kirchenartikel“ auch heute noch, 100 Jahre nach ihrer Kodifikation, ihre Gültigkeit. Die Mütter und Väter unseres freiheitlichen Verfassungsstaats haben nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges und des Nationalsozialismus das alte Staatskirchenrecht der Weimarer Republik nicht etwa modifiziert oder einfach in Grundgesetznormen „umgetauft“, sondern die Artikel 136 bis 139 und 141 WRV über Art. 140 GG in das Grundgesetz inkorporiert.⁴ Die Inkorporationslösung zeigt auch, welchen großen Respekt der Verfassungsgeber von 1949 dem Verfassungsgeber von 1919 – bei aller Distanzierung⁵ – zollte.⁶ Die Artikel 136 bis 139, 141 WRV regeln bis heute im Zusammenspiel mit Art. 4 Abs. 1, 2 GG die individuelle

* Regierungsrat Dr. Claudius Weisensee ist Referent in der Abteilung Justizverwaltung des Bundesverfassungsgerichts.

¹ von Campenhausen / de Wall, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 32.

² Ebers, Staat und Kirche im neuen Deutschland, 1930, S. 119.

³ von Campenhausen / de Wall, a.a.O.

⁴ Zur Entstehungsgeschichte des Art. 140 GG vgl. Badura, in: Listl/Pirson, Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, Band I, 1994, 211, 236.

⁵ Vgl. Gusy, in: ZNR 32 (2010), 208, 217.

⁶ So Theodor Heuss in der 22. Sitzung des Hauptausschusses des Parlamentarischen Rates am 8. Dezember 1948: „Wir sind der Meinung, dass die rechtliche Ordnung, wie sie in der Weimarer Verfassung geschaffen wurde, auch in unserem Grundgesetz seinen Niederschlag finden soll“, Parlamentarischer Rat, Verhandlungen des Hauptausschusses, Bonn 1948/49, S. 255.

Glaubensfreiheit, vor allem aber die kollektive oder korporative Glaubensfreiheit bzw. das Verhältnis zwischen Staat und Religions- sowie Weltanschauungsgemeinschaften.⁷

Nach Ansicht der Deutschen Demokratische Partei (DDP) war das Verfassungswerk von Weimar ihr „legitimes Kind“. Seit der Stunde ihrer Geburt hat sich die damalige linksliberale Kraft der Weimarer Republik als „Staatspartei“ gefühlt, dazu berufen, Verfassung und Politik unter den Grundsatz einer freiheitlich demokratischen Ordnung zu stellen.⁸ Auch das neue Staatskirchenrecht sollte den Ansprüchen genügen.⁹ Fragt sich also, wie die Weimarer „Kirchenartikel“ in einer für Deutschland so bewegten Zeit – mit den Nachwirkungen des Ersten Weltkrieges, den Wirrungen der deutschen Revolution und den bestehenden Spannungen zwischen dem linken und rechten politischen Lager – seinen Weg in die Verfassung der Weimarer Republik finden konnten. Ziel dieses Beitrags ist es, aufzuzeigen, dass der DDP dabei eine bedeutende Schlüsselstellung zukam.

A. Die DDP im Parteiensystem der Weimarer Republik

I. Die Gründung der DDP

Es ist ein Charakteristikum des Liberalismus, dass ihm die Begründung und Bewahrung einer einheitlichen Partei-Organisation, eines eindeutigen Parteiprogramms und einer strengen Parteiführung nicht gelingt. Die Geschichte des Liberalismus ist die Geschichte seiner parteilichen Spaltung in Linksliberale und Nationalliberale.¹⁰ Nichtsdestoweniger gab es nach den schrecklichen Erfahrungen des Ersten Weltkrieges und in der Revolutionsstimmung des Herbstes 1918 den Versuch, eine liberale Gesamtpartei in Deutschland zu gründen. Der Versuch gründete sich auf der Überzeugung, man könne sich nach Einführung des parlamentarischen Systems im Oktober 1918 und der zur erwartenden sozialistischen Stimmenzunahme bei der nächsten Reichstagswahl den Luxus zweier liberaler Parteien nicht mehr leisten.¹¹ Am Nachmittag des 15. November kamen Politiker der beiden bisheri-

⁷ Jarass / Pieroth, GG, 10. Aufl. 2009, Art. 140, Rn. 1.

⁸ Portner, Die Verfassungspolitik der Liberalen 1919, S. 245.

⁹ Naumann, in: Die Hilfe 24 (26.12.1918), S. 628 ff..

¹⁰ Vgl. Huber, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, 1978, S. 974-976.

¹¹ Portner, Die Verfassungspolitik der Liberalen 1919, 1973, S. 23 m.w.N.

gen liberalen Parteien in der Berliner Wohnung des nationalliberalen preußischen Landtagsabgeordneten *Liepmann* zusammen. Von der nationalliberalen Reichstagsfraktion waren anwesend die Abgeordneten *Stresemann*, *Friedberg*, *Freiherr von Richthofen* und *List*, von der Fraktion der linksliberalen Fortschrittlichen Volkspartei die Abgeordneten *Fischbeck*, *Pachnicke*, *Kanzow* und *Naumann*.¹² Zuvor – nämlich am 10. November 1918 – hatten sich bereits zahlreiche links stehende Persönlichkeiten zusammengefunden, um ohne Absprache mit der Führung der Fortschrittlichen Volkspartei die Gründung einer Demokratischen Partei vorzubereiten.¹³ Die Versammelten waren sich einig in der Ablehnung der alten bürgerlichen Parteien, denen mehrere von ihnen angehörten, sondern wollten eine Partei des „freien Bürgertums“ gründen. *Theodor Wolff*, der Chefredakteur des Berliner Tageblatts, erklärte sich bereit, die Bildung einer liberaldemokratischen Partei zu initiieren.¹⁴ Im Berliner Tageblatt erschien am 16. November 1918 ein Aufruf zur Gründung „einer großen demokratischen Partei für das einige Reich“. Neben Politikern aus beiden liberalen Lagern gehörten zu den Unterzeichnern des Aufrufes auch Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, wie der Physik-Professor *Albert Einstein*, der Bankier Dr. *Hjalmar Schacht* und *Max Webers* Ehefrau *Marianne* als Vertreterin der Frauenbewegung. Doch der Aufruf musste durch die Beteiligung leidenschaftlicher Verfechter radikalliberaler Doktrinen und die politische Sprengkraft (unter anderem wurde in dem Aufruf eine Sozialisierung der Wirtschaft und eine stärkere Belastung der Besitzenden gefordert) wie ein direkter Gegenstoß zu den Einigungsbemühungen mit den Nationalliberalen wirken. So scheiterte eine Fusion der National- und Linksliberalen am 18. November 1918 endgültig, nachdem der linksliberale Soziologe *Alfred Weber* (Bruder von *Max Weber*) den Vertretern der Nationalliberalen und insbesondere *Gustav Stresemann* „annexionistische Belastung“ vorwarf. Die Nationalliberalen brachen daraufhin die Verhandlungen ab.¹⁵ Noch am selben Tag begann die DDP mit ihrer Konstituierung. Fast alle bisherigen Reichstagsabgeordneten der Fortschrittlichen Volkspartei traten der neuen Partei bei. Außerdem billigten der geschäftsführende Ausschuss der

¹² *Luckemeyer*, Die DDP von der Revolution bis zur Nationalversammlung, 1975, S. 33.

¹³ *Wittig*, in: "Deutsche Stimme" 1928, S. 680 f.

¹⁴ *Wegner/Albertin*, Linksliberalismus in der Weimarer Republik, in: Bracher/Matthias (Hrsg.), 1980, Quellen zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Band 5, 1980, S. XI, m.w.N.

¹⁵ Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, 1978, S. 976-979.

Fortschrittlichen Volkspartei und alle erreichbaren Mitglieder der Fraktionen im Reichstag und den Landtagen den Übergang zur DDP. Am 20. November 1918 war die Gründung der DDP vollendet.¹⁶ Kurz darauf gründeten die Nationalliberalen um *Gustav Stresemann* die Deutsche Volkspartei (DVP). Die Spaltung der Liberalen hielt also auch in der Weimarer Republik an.

II. Biographische Notizen der Führungskräfte der DDP

Bei der Darstellung der wichtigsten Führungspersönlichkeiten der DDP kann im Rahmen dieses Beitrags nur auf diejenigen Politiker eingegangen werden, die bis zum Inkrafttreten der WRV die Verfassungspolitik der Linksliberalen – insbesondere im Hinblick auf das Weimarer Kirchenrecht – maßgeblich mitgeprägt haben. Zu nennen sind in dem Zusammenhang *Friedrich Naumann*, *Hugo Preuß* und *Conrad Haußmann*, wobei der Schwerpunkt hier auf *Naumann* gelegt wird.

1. Friedrich Naumann

Friedrich Naumann wird attestiert, menschlich die anziehendste Gestalt in der Geschichte des Liberalismus zu sein.¹⁷ Einige der besten Eigenschaften und Forderungen des Liberalismus seien in ihm lebendig gewesen: Toleranz und das Verständnis für andere.¹⁸ Sein äußeres Erscheinungsbild mag nicht viel hergemacht haben, so die Beschreibung des Dichters *Ferdinand Avenarius*¹⁹: „Volksversammlung. [...] Und nun kommt Naumann. Welch ein dicker Koloss! Dieser asthmatische Todeskandidat mit dem kleinen Kopf da, das ist er? Zwar gescheit sah er aus, der Kopf! Aber das Stimmchen und so ein hohes!“ Trotzdem schienen seine körperlichen Attribute der Überzeugungskraft des liberalen Politikers keinen Abbruch zu tun. *Avenarius*²⁰ schreibt weiter: „Bald störte weder das üble Organ noch das Seltsame der Erscheinung - der Geist hatte sie wie gleichgültige Zufälligkeiten ausgelöscht.“

¹⁶ *Luckemeyer*, Die DDP von der Revolution bis zur Nationalversammlung, 1975, S. 57.

¹⁷ *Sell*, Die Tragödie des Deutschen Liberalismus, 2. Aufl. 1981, S. 290.

¹⁸ *Sell*, Die Tragödie des Deutschen Liberalismus, 2. Aufl. 1981, S. 290.

¹⁹ *Avenarius*, in: Der Kunstwart und Kulturwart 32 (1919), S. 229, zit. in: *Cymorek*, Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 14 (2002), S. 245.

²⁰ Ebd.

a) Jugend und Studium

Josef Friedrich Naumann wurde am 25. März 1860 in Störmthal (Sachsen) als Sohn eines lutherischen Pfarrers geboren.²¹ Er war das zweite Kind. Seine Schwester war zuvor kurz nach ihrer Geburt verstorben. Viele Kinder folgten; acht von *Friedrich Naumanns* Geschwistern sind herangewachsen, vier in den ersten Jahren gestorben.²² *Friedrich Naumanns* Erziehung war streng, etwas spröde, mit einer starken, aber verhaltenen Liebe.²³ Nach Besuch des Nikolai-Gymnasiums in Leipzig und der berühmten Fürstenschule St. Afra in Meißen studierte *Friedrich Naumann* schon „aus Familientradition“²⁴ Theologie in Erlangen und Leipzig. Leipzig war es auch, wo sich *Naumann* zum ersten Mal politisch betätigte. Er gehörte 1881 zu den Gründern des „Vereins Deutscher Studenten“²⁵, welcher sich damals durch eine extrem nationalistische, antiliberale und teils antisemitische Stoßrichtung auszeichnete²⁶ und den er aufgrund dessen später wieder verließ. Während seines Studiums überzeugte ihn weder die rigide Trennung von kirchlich-religiöser Sphäre und politisch-sozialer Wirklichkeit, noch der Subjektivismus, die nicht rational beweisbare seelische Erfahrung Gott, Christus, Heilslehre, Versöhnung.²⁷ Das Spannungsverhältnis soll *Naumann* wie folgt beschrieben haben: „Die ethische Seite neigt mehr zur kirchlichen, die intellektuelle mehr zur kritischen Ansicht. So muss ich stets das eine vergessen, wenn ich das andere denke. Für das Leben bleibt dieses Doppelte unmöglich [...]“²⁸. 1883 unterbricht *Naumann* sein Studium und arbeitet für zwei Jahre als Sozialarbeiter in einem Kinder- und Jugendheim in Horn bei Hamburg.²⁹

²¹ *Theiner*, Sozialer Liberalismus, 1983, S. 13.

²² *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 11.

²³ *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 15.

²⁴ *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 20.

²⁵ *V. d. Decken*, in: Friedrich Naumann und die Vereine Deutscher Studenten, 1960, S. 11.

²⁶ *Roos-Schumacher*, in: *Zirlewagen (Hrsg.)*, Geschichte des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten, 2000, S. 14.

²⁷ *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 23.

²⁸ *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 25 f.

²⁹ *Wenck*, in: Patria. Jahrbuch der Hilfe 1 (1901), S. 35.

b) Beginn des politischen Engagements

Nach Abschluss seines theologischen Examens übernimmt *Naumann* 1886 eine Pfarrstelle in Langenberg, einer industriellen Landgemeinde zwischen Zwickau und Chemnitz.³⁰ Hier beschäftigte sich *Naumann* mit den Schriften von *Bebel*, *Liebnecht*, *Lassalle*, *Marx* und *Engels*. *Naumanns* Weg in die Politik erfolgte 1890 – inzwischen war er Vereinsgeistlicher der Inneren Mission in Frankfurt am Main – über die Mitarbeit im „Evangelisch-sozialen Kongress“³¹, einem regelmäßig tagenden Gremium, der religiöse und sozialpolitische Themen behandelte.³² Hier traf *Naumann* *Max Weber* und erhält Kontakt zu nationalliberalen Politikern.³³ Allmählich wurde er als Redner und Autor bekannt.³⁴

Während seiner Zeit in Frankfurt am Main gründete *Naumann* mit dem „Sonntagsgruß“ ein eigenes, bald erfolgreiches Vereinsorgan der Inneren Mission, rief 1891 einen evangelischen Arbeiterverein ins Leben, der zur Plattform einer neuen christlich-sozialen Offensive gegen die Sozialdemokratie werden sollte, und realisierte mit Spendengeldern eine Wohnungsbaugenossenschaft für Arbeiter.³⁵ Er wurde Mittelpunkt einer Gruppe, die als die „jüngeren Christlich-Sozialen“ bezeichnet wurden. Ende 1894 gründete *Naumann* die christlich-soziale Wochenzeitschrift „Die Hilfe“³⁶, die als publizistische Plattform der von *Naumanns* Gesinnungsgenossen, dem Hofprediger *Adolf Stoecker* (ebenfalls eine Führungsfigur im „Evangelisch-sozialen Kongress“), gegründeten Christlich-sozialen Partei dienen sollte. Jedoch geriet er schon wenig später in Gegensatz zu *Stoecker*, dessen enge Bindungen an die Konservativen und dessen Antisemitismus er ablehnte, und löste sich von der christlich-sozialen Bewegung.³⁷

³⁰ *Theiner*, Soz. Liberalismus, S. 15.

³¹ *Nowak*, in: vom Buch (Hrsg.), Friedrich Naumann in seiner Zeit, 2000, S. 29.

³² *Pollmann*, Landesherrliches Kirchenregiment und soziale Frage, 1973, S. 107 ff.; Nachweis in: *Uhsadel* (Hrsg.), Naumann, Werke, Band I, 1964, S. 389.

³³ *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 69.

³⁴ *Mayer*, in: Berlinische Monatsschrift 1999, S. 73 (74).

³⁵ *Kaiser*, in: vom Buch, Friedrich Naumann in seiner Zeit, S. 22.

³⁶ *Loew*, Friedrich Naumann 1860-1919, 1985, S. 28.

³⁷ *Mayer*, in: Berlinische Monatsschrift 1999, S. 73 (74).

c) Berufspolitiker und Reichstagsabgeordneter

Nach Gründung des Nationalsozialen Vereins schied *Naumann* im Jahr 1897 aus dem Pfarramt aus, um sich ganz der Politik widmen zu können, und zog nach Berlin.³⁸ Nach der Wahlniederlage bei den Reichstagswahlen 1903 schloss sich *Naumann* der Freisinnigen Vereinigung an. Bei den Reichstagswahlen 1907 kandidierte *Naumann* für den Wahlkreis Heilbronn und gewann das Mandat bei der Stichwahl. Im Parlament machte *Naumann* als Redner auf sich aufmerksam. Er setzte sich für eine linksliberale Einigung ein, die 1910 mit der Gründung der Fortschrittlichen Volkspartei erfolgte.³⁹ Die parlamentarische Arbeit blieb zunächst sozialpolitisch ausgerichtet, u.a. in der Beteiligung am Arbeitskammer- und Hausindustriengesetz.⁴⁰ 1912 erlitt *Naumanns* politische Karriere einen Rückschlag. Bei der Reichstagswahl musste er sich einem sozialdemokratischen Gegenkandidaten geschlagen geben. Bereits im darauf folgenden Jahr kehrte er aber durch eine Nachwahl in Waldeck-Pyrmont in den Reichstag zurück, nachdem der Nationalliberale *Gustav Stresemann* auf die Kandidatur dort verzichtete und öffentlich zur Wahl *Naumanns* aufrief.⁴¹

d) Politik im Ersten Weltkrieg

Im Ersten Weltkrieg machte sich *Naumann* die Version eines dem Deutschen Reich aufgezwungenen Krieges zu eigen.⁴² Seiner Ansicht nach hatte Deutschland „reine Hände“. ⁴³ Unter dem Stichwort „Burgfrieden“ verstand *Naumann* einen Verzicht auf Forderungen nach verfassungs- und sozialpolitischen Reformen während des Krieges.⁴⁴ Seit dem Kriegseintritt der Vereinigten Staaten im April 1917 sah *Naumann* Deutschlands Niederlage jedoch als nicht mehr zu verhindern an.⁴⁵ Von nun an arbeitete er intensiv an der Neugestaltung Deutschlands im Sinne eines liberal und demokratisch verfassten Staates. Er entwickelte

³⁸ Loew, Friedrich Naumann 1860-1919, 1985, S. 28.

³⁹ Mayer, in: Berlinische Monatsschrift 1999, S. 76.

⁴⁰ Heuss, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 283.

⁴¹ Loew, Friedrich Naumann 1860-1919, 1985, S. 32.

⁴² Theiner, Soz. Liberalismus, S. 226.

⁴³ Nachweis in: Schieder (Hrsg.), Naumann, Werke, Band V, 1967, S. 526.

⁴⁴ Theiner, Soz. Liberalismus, S. 227.

⁴⁵ Loew, Friedrich Naumann 1860-1919, 1985, S. 50.

den Gedanken, dass nach dem Kriegsende der sich bislang auf Heer und Beamtenschaft stützende Staat nicht mehr zu halten sein würde und an deren Stelle die freiwillige Mitwirkung aller Bürger treten müsse. Um den Bürgersinn der Deutschen zu fördern, plante er eine „Staatsbürgerschule“, die in Berlin kurz vor Kriegsende ins Leben gerufen wurde.⁴⁶

e) Nach dem Ersten Weltkrieg

Nach Gründung der DDP wurde *Naumann* deren erster Vorsitzender. Am 21. Dezember 1918 wurde er bei der Wahl zur Nationalversammlung als Spitzenkandidat der DDP in der Reichshauptstadt aufgestellt.⁴⁷ Bei der Wahl am 19. Januar 1919 errang er das Mandat. Seine parlamentarische Arbeit für die Republik war jedoch nur von kurzer Dauer. *Friedrich Naumann* starb am 24. August 1919 während eines Ferienaufenthaltes in Travemünde an einem Gehirnschlag.

2. Hugo Preuß

Hugo Preuß gilt als Vater der Weimarer Verfassung. Seine staatsrechtlichen Ideen finden sich in wesentlichen Teilen der Verfassung für die erste deutsche Republik. *Preuß* wurde am 28. Oktober 1860 in Berlin geboren. Er entstammte einer wohlhabenden jüdischen Kaufmannsfamilie. Von 1879 an studierte er in Berlin und Heidelberg Rechtswissenschaften und legte im Mai 1883 sein erstes juristisches Staatsexamen ab. Ende November 1883 promovierte er an der juristischen Fakultät der Universität Göttingen. 1889 habilitierte sich *Preuß* an der Universität Berlin für das Fach Staatsrecht und wurde Privatdozent für öffentliches Recht. Eine Professur erhielt *Preuß* 1916 an der neu gegründeten privaten Handelshochschule in Berlin, der er im Jahr 1918 als Rektor vorstand, bis er am 15. November 1918 von *Friedrich Ebert* als Staatssekretär an die Spitze des Reichsamtes des Innern berufen wurde.⁴⁸ Politisch stand *Hugo Preuß* von Jugend an den Liberalen nahe. *Hugo Preuß* galt als der am weitesten links gerichtete deutsche Staatsrechtler.⁴⁹ Die wesentliche Bedeutung liberaler Anschauung sah *Preuß* in dem Streben nach einem Rechtsstaat, der sich nicht darauf be-

⁴⁶ *Bendix*, Die Arbeit des Verfassungsausschusses, 2002, S. 91.

⁴⁷ *Heuss*, Naumann - Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 457.

⁴⁸ Biographie aus: *Mauersberg*, Ideen und Konzeption Hugo Preuß', 1991, S. 12-15.

⁴⁹ *Gillissen*, Hugo Preuß, 1955, S. 104, m.w.N.

schränkt, Gerechtigkeit zu üben, denn das habe laut *Preuß* „der aufgeklärte Despotismus auch gewollt“.⁵⁰ Nach *Preuß* gründet sich der moderne Rechtsstaat auf Gesetze sowie vor allem auf die Kraft und Güte der staatlichen Institutionen, statt auf das Belieben leitender Männer.⁵¹ Seit Anfang 1895 war *Preuß* Mitglied der Berliner Stadtverordnetenversammlung. Von 1910 bis 1918 gehörte er dem Berliner Magistrat an. 1918 war er Mitbegründer der DDP. *Hugo Preuß* war seit Januar 1919 bis zu seinem Tod am 9. Oktober 1923 Mitglied des Preußischen Landtages.⁵² Ihre Krönung erfuhr *Preuß*' Karriere durch die Ernennung zum ersten Innenminister der deutschen Republik im ersten Kabinett *Scheidemann*. Seine Hauptaufgaben waren die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung sowie die Ausarbeitung einer neuen Verfassung.⁵³

3. Conrad Haußmann

Conrad Haußmann (1857 - 1922) übte den Beruf eines Notars, Rechtsanwalts und linksliberalen Parlamentariers aus. Ab 1889 war er Mitglied der württembergischen Abgeordnetenkammer, 1890 bis 1918 Mitglied des Reichstages. Zunächst gehörte er der Deutschen Volkspartei an, dann der Fortschrittlichen Volkspartei und schließlich der DDP⁵⁴. *Haußmann* vertrat als Abgeordneter den württembergischen Wahlkreis Balingen.⁵⁵ Am 14. Oktober 1918 erhielt *Haußmann* seine Berufung zum Staatssekretär ohne Portefeuille in das Kriegskabinett *Max von Baden*. 1919/1920 war er Mitglied der Nationalversammlung. Er war Vizepräsident der Nationalversammlung und Vorsitzender des Verfassungsausschusses. Dem Reichstag gehörte er bis zu seinem Tode an.⁵⁶

⁵⁰ *Mauersberg*, Ideen und Konzeption Hugo Preuß', 1991, S. 15.

⁵¹ *Preuß*, Liberale und autokratische Revolutionäre, in: Die Nation, 5. Jg., 1887/1888, S. 100 ff., abgedr. in: *Heuss*, Staat, Recht und Freiheit 1926, S. 519 ff.

⁵² *Gillessen*, Hugo Preuß, 1955, S. 20.

⁵³ *Mauersberg*, Ideen und Konzeption Hugo Preuß', 1991, S. 16; *Kühne*, in: *Gusy* (Hrsg.), Demokratisches Denken in der Weimarer Republik, 2000, S. 115 ff.

⁵⁴ *Franz*, Das Problem der konstitutionellen Parlamentarisierung bei Conrad Haußmann und Friedrich von Payer, 1977, S. 21 f.

⁵⁵ *Schwarz*, MDR - Biographisches Handbuch der Reichstage, 1965, S. 228, 340.

⁵⁶ *Franz*, Das Problem der konstitutionellen Parlamentarisierung bei Conrad Haußmann und Friedrich von Payer, 1977, S. 21 f.

III. Die kirchenpolitischen Grundsätze der DDP

Der im Berliner Tageblatt am 16. November 1918 erschienene Aufruf zur Gründung der DDP enthielt noch keine Stellungnahme zum künftigen Verhältnis von Staat und Kirche. Erst in Publikationen der Partei anlässlich der Wahlen zur Nationalversammlung waren programmatische Aussagen zur Kirchenpolitik zu finden. In einem Wahlaufufruf forderte die DDP eine Sicherung der Gewissensfreiheit und der Freiheit der Religionsausübung. Eine Trennung von Staat und Kirche sei demnach nur denkbar unter voller Wahrung der Würde und der Sicherung der finanziellen Selbstständigkeit der Kirche.⁵⁷ *Friedrich Naumann* selbst präzierte den Aufruf in einem Artikel in der „Hilfe“.⁵⁸ Darin begrüßte er das Ende des landesherrlichen Kirchenregiments und forderte, der Staat müsse allen Religionsgemeinschaften das Selbstverwaltungsrecht einräumen, habe alten Rechtsansprüchen nachzukommen und den Kirchen allgemeinen Schutz zu gewähren sowie ihnen ein Selbstbesteuerungsrecht einzuräumen, jedoch ohne staatliche Unterstützung bei der Steuererhebung.

B. Die Weimarer Reichsverfassung

I. Hintergrund

Vier Jahre lang wütete in Europa der Erste Weltkrieg. Die anfängliche Begeisterung – auch bei den sozialdemokratischen und liberalen Kräften im Land – wich schon bald einer Ernüchterung, die in einer Ablehnung des wilhelminischen Staates gipfelte. In der letzten Phase des Krieges kam es zur Einführung des parlamentarischen Regierungssystems. In Art. 11 Abs. 2 und 3 der Reichsverfassung wurden die Kompetenzen des Reichstages in den außenpolitischen Angelegenheiten erweitert. Auch bekam der Reichstag ab Oktober 1918 die Kompetenz, den Reichskanzler durch ein Misstrauensvotum zum Rücktritt zu zwingen. Zu einer Einführung eines Verhältniswahlrechts, des Frauenwahlrechts und zu einer Abschaffung des preußischen Dreiklassenwahlrechts kam es jedoch noch nicht.⁵⁹ Nach der Meuterei der Matrosen in Wilhelmshaven am 30./31. Oktober 1918⁶⁰ und den darauf folgenden revo-

⁵⁷ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 87.

⁵⁸ *Naumann*, in: Die Hilfe 24 (26.12.1918), S. 628 ff..

⁵⁹ Vgl. *Frotscher/Pieroth*, VerfGesch., 9. Aufl. 2010, Rn. 499 ff.

⁶⁰ *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, 1978, S. 649.

lutionären Ausbrüchen im gesamten Reich trat Prinz *Max von Baden* vom Amt des Reichskanzlers zurück und übergab es an den Vorsitzenden der SPD, *Friedrich Ebert*. Noch am selben Tag rief der Sozialdemokrat *Philipp Scheidemann*, Staatssekretär in der Regierung des Prinzen *Max von Baden*, aus einem Fenster des Reichstages die Republik aus. Damit endete die Epoche der Monarchie in Deutschland.⁶¹ Am 10. November 1918 ging Kaiser *Wilhelm II.* ins Exil.⁶² Überall in Deutschland wurden Arbeiter- und Soldatenräte gebildet. Der Reichskongress der Arbeiter und Soldatenräte beschloss im Dezember 1918, die Wahlen zur verfassungsgebenden Nationalversammlung am 19. Januar abzuhalten. Aus ihnen ging die SPD als Sieger hervor. Sie errang 37,9 Prozent der Stimmen. Zweitstärkste Partei wurde das Zentrum mit 19,7 Prozent. Die DDP erreichte 18,6 Prozent, gefolgt von der rechtskonservativen Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) mit 10,3 Prozent. Die Unabhängige Sozialdemokratische Partei (USPD), die sich 1917 von der SPD abgespalten hatte, erzielte 7,6 Prozent, die DVP 4,1 Prozent und mehrere kleinere Parteien zusammen 1,6 Prozent.⁶³ Am 6. Februar 1919 trat die Nationalversammlung in Weimar zusammen (in Berlin war die Lage nach dem sog. Spartakus-Aufstand der extremen Linken mit einhergehenden bürgerkriegsähnlichen Zuständen zu unsicher⁶⁴). Die Reichsregierung bildeten SPD, Zentrum und DDP: die sog. Weimarer Koalition. An ihrer Spitze stand der Abgeordnete *Philipp Scheidemann* als Reichsministerpräsident. Am 11. Februar wurde *Friedrich Ebert* zum ersten Reichspräsidenten gewählt.

II. Die Vorarbeiten zur Weimarer Reichsverfassung

Staatssekretär *Preuß* trug *Ebert* und dem Rat der Volksbeauftragten (die Regierung der Novemberrevolution vom November 1918 bis Februar 1919) den ersten Verfassungsvorschlag vor. Unter *Preuß'* Leitung wurde ein vertraulicher Beirat zur Erarbeitung eines Verfassungsentwurfes eingerichtet, welcher vom 9. bis 12. Dezember 1918 beriet.⁶⁵ Am 3. Januar schloss das Reichsamt des Innern den Entwurf einer Verfassung ab. Eine nochmals überarbeitete

⁶¹ Ausführlich *Mußgnug*, ZJS 2009, 346 ff.

⁶² *Frotscher/Pieroth*, VerfGesch., 9. Aufl. 2010, Rn. 508.

⁶³ Übersicht bei: *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, 1978, S. 1069.

⁶⁴ *Frotscher/Pieroth*, VerfGesch., 9. Aufl. 2010, Rn. 515.

⁶⁵ *Gillissen*, Hugo Preuß, 1955, S. 105.

Fassung wurde am Tag nach der Wahl der Nationalversammlung amtlich bekannt gegeben. Unter dem Einfluss der Länder wurde ein dritter Entwurf erarbeitet, der in dem endgültigen Regierungsentwurf mündete⁶⁶, den *Preuß* – mittlerweile Reichsinnenminister – am 21. Februar 1919 in die Nationalversammlung einbrachte.⁶⁷

III. Die Beratungsabfolge

Die erste Lesung des Verfassungsentwurfs erfolgte am 28. Februar sowie am 3. und 4. März 1919. Nach Ende der Lesung wurde der Regierungsentwurf der Reichsverfassung an den Verfassungsausschuss der Nationalversammlung überwiesen. Der Ausschuss bestand aus 28 Mitgliedern. 11 Sitze entfielen auf die SPD, auf das Zentrum 6, auf die DDP 5, die DNVP 3, die DVP 2 und auf die USPD 1 Mandat.⁶⁸ Der Ausschuss tagte vom 4. März bis 2. Juni 1919 in erster Lesung, vom 3. bis 18. Juni 1919 in zweiter Lesung. Am Ende der Beratungen des Verfassungsausschusses kehrte die Vorlage als „Entwurf V“ in das Plenum zurück.⁶⁹ Vom 2. bis 22. Juli 1919 fand die zweite Beratung der Reichsverfassung statt.⁷⁰ Die abschließende Beratung erfolgte in der Debatte am 29. / 30. Juli 1919.⁷¹ Am 31. Juli 1919 nahm die Nationalversammlung den überarbeiteten Entwurf von *Hugo Preuß* mit 262 gegen 75 Stimmen bei einer Enthaltung an. Der Reichspräsident fertigte die WRV am 11. August 1919 aus und verkündete sie.⁷²

C. Die kirchenpolitische Ausgangslage vor Zusammentritt der Nationalversammlung

Die Abgeordneten der Nationalversammlung berieten nicht in einer von der Außenwelt abgeschotteten Atmosphäre. Im Gegenteil: Noch nie mussten Parlamentarier in Deutschland unter so schweren Umständen ihrer Arbeit nachgehen. Im Reich herrschte in vielen Städten Chaos. Radikale Gegensätze zwischen Links und Rechts und eine allgemeine Ver-

⁶⁶ Vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, 1978, S. 1178-1184.

⁶⁷ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 335, Drucksachen Nr. 59, S. 48.

⁶⁸ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, 2003, S. 96.

⁶⁹ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 544.

⁷⁰ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 327, S. 1201 ff., Bd. 328, S. 1462 ff.

⁷¹ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 328, S. 2071 ff.; vgl. *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band V, 1978, S. 1178-1191.

⁷² *Frotscher/Pieroth*, VerfGesch., 9. Aufl. 2010, Rn. 515.

unsicherung nach dem Zusammenbruch der Monarchie und das Trauma des verlorenen Krieges, der so viele Familien zerstört hatte, wirkte sich auch auf die Beratungen in der Versammlung aus. In der Nationalversammlung kämpfte man um die Grundlagen des neuen Rechts – in Wirklichkeit um die Macht.⁷³ Auch im Bereich der Kirchenpolitik fochten Traditionalisten und Revolutionäre ihre Kämpfe aus.

I. Forderungen der Kirchen

Beide Kirchen traten in der Revolutionszeit unter dem Motto „*nihil innovatur*“ („nichts verändern“) für ein kirchenpolitisches Maximalprogramm ein, das die Forderung beinhaltete, die Kirche müsse im uneingeschränkten Besitz ihrer rechtlichen und materiellen Privilegien verbleiben, die vor allem im landesherrlichen Kirchenregiment, welches den evangelischen Kirchen rechtlich Schutz und Schirm gewährte⁷⁴, und in umfangreichen Staatszuschüssen ihren Ausdruck fand. Eine Trennung von Staat und Kirche wurde abgelehnt, was allen Parteien den Verhandlungsspielraum in der Frage nahm und zu einer erheblichen Belastung der Weimarer Koalition führte.⁷⁵

II. Kirchenpolitische Vorstellungen in den Programmen der anderen Parteien

Für die Sozialdemokraten gab es während und nach der Revolution Wichtigeres als die Kirchenpolitik. Von SPD-Seite wurde in verschiedenen Publikationen betont, dass eine Regelung der Frage der Nationalversammlung überlassen bleiben müsse. Im Kern stand die SPD für eine kirchenkritische Haltung und die Trennung von Staat und Kirche.⁷⁶ Die USPD trat hinsichtlich der Frage des zukünftigen Verhältnisses von Kirche und Staat für eine vollständige Trennung ein, wobei jedoch die Freiheit des religiösen Bekenntnisses gewährleistet bleiben sollte. Der USPD ging es im Wesentlichen um einen Kampf gegen die evangelische und katholische Kirche, die ihr als Vertreter des feudal-konservativen Klassenstaates galten.⁷⁷ Das Zentrum verlangte aus ihrem Grundverständnis als einer christlichen Partei her-

⁷³ *Israël*, Geschichte des Reichskirchenrechts, 1922, S. 63.

⁷⁴ *von Campenhausen / de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 32.

⁷⁵ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 44.

⁷⁶ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 84.

⁷⁷ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 72.

aus, dass die Kirche im uneingeschränkten Besitz ihrer rechtlichen und materiellen Privilegien verblieb. Eine Trennung von Staat und Kirche lehnte das Zentrum als „vollständige Verneinung der übernatürlichen Ordnung ab“.⁷⁸ Auch DVP und DNVP lehnten in ihren Wahlprogrammen jede Veränderung des *status quo* auf kirchenpolitischem Gebiet ab⁷⁹, so dass bei den Verfassungsberatungen verhärtete Fronten aufeinander prallten.

D. Der Verlauf der Verhandlungen in der Nationalversammlung und ihrem Verfassungsausschuss

I. Der Regierungsentwurf des Reichsinnenministers Preuß

Der am 21. Februar 1919 von Reichsinnenminister *Preuß* in die Nationalversammlung eingebrachte Regierungsentwurf („Entwurf IV“) enthielt keine ausdrücklichen Vorschriften über die Reichskompetenzen auf staatskirchenrechtlichem Gebiet. Auch fehlten religionskorporative Detailbestimmungen.⁸⁰ Der Regierungsentwurf beschränkte sich in den Kirchenbestimmungen des Art. 30⁸¹ auf die Gewährleistung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, auf ein Diskriminierungsverbot und auf die Gewährleistung der religiösen Vereinigungsfreiheit.

II. Erste Lesung in der Nationalversammlung

Bereits in der ersten Lesung des Verfassungsentwurfes wurden die verschiedenen Positionen der parlamentarischen Linken, der Liberalen, des Zentrums und der Rechten deutlich.

1. Redebeiträge der parlamentarischen Linken

Während die Redner der SPD in der ersten Lesung nicht auf die Kirchenbestimmungen eingingen, bekräftigten die USPD-Abgeordneten *Cohn* und *Henke* das Ziel ihrer Partei zur Schaffung eines sozialistischen Volksstaates. *Cohn* betonte in Bezug auf Art. 31 des Entwurfs, der die Schulbestimmungen festlegte: „Religion ist für uns Privatsache; sie soll es

⁷⁸ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 96.

⁷⁹ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 104.

⁸⁰ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 94.

⁸¹ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 335, Drucksache Nr. 59, S. 48.

auch im neuen Staate bleiben. Daraus würde sich allerdings ergeben, dass der Staat [...] sich um den Unterrichtsgegenstand der Religion nicht zu kümmern hat“⁸². Vielmehr müsse, so *Cohn*, die religiöse Seite der Erziehung außerhalb des Machtbereichs des Staates gestellt und den religiösen Körperschaften und der Gewissenspflicht der Eltern überlassen werden.⁸³ Als zweiter Redner der USPD kritisierte der Abgeordnete *Henke* in der ersten Lesung des Verfassungsentwurfes die Regelung des Art. 30 Abs. 3 des Entwurfs, wonach die Behörden nur insoweit das Recht haben, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen.⁸⁴ Insbesondere der letzte Halbsatz gebe es den Behörden in die Hände, „wegen der Zugehörigkeit zu dieser oder jener Religionsgemeinschaft, je nachdem ob sie den Herren missbillig ist oder nicht, Schwierigkeiten zu bereiten“.⁸⁵

2. Redebeiträge des Zentrums und der parlamentarischen Rechten

a) Abgeordnete *Spahn*, *Beyerle* (Zentrum)

Ein Schwerpunkt der Rede des Abgeordneten *Spahn* (Zentrum) bildete die im Entwurf vorgesehene Regelung des Verhältnisses von Kirche und Staat. Er forderte: „Die Neuordnung muss ehrlich, demokratisch, sie muss dem christlichen Charakter des deutschen Volkes Rechnung tragen“⁸⁶. Gleichzeitig kritisierte er, dass die Religion des einzelnen im Grundrechtsteil nicht erwähnt sei, „obgleich sie doch für die menschliche Wohlfahrt sowie für Reich und Staat wesentlich ist“.⁸⁷ Zwar konstatierte *Spahn*, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit geschützt sind. Die restliche Regelung des Art. 30 beinhalte „geradezu Grundrechte gegen die Religion“.⁸⁸ Gleichzeitig forderte *Spahn*, den Kirchen den öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus zuzuerkennen. Die Religionsgemeinschaften müssten „selbstständige Rechte erhalten, die sich auf die Verwaltung ihrer Vermögen, auf ihre Ord-

⁸² Cohn (USPD), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 402.

⁸³ Cohn (USPD), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 402.

⁸⁴ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 335, Drucksache Nr. 59, S. 48.

⁸⁵ Henke (USPD), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 486.

⁸⁶ Spahn (Zentrum), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 379.

⁸⁷ Spahn (Zentrum), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 380.

⁸⁸ Spahn (Zentrum), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 380.

nung und die Verwaltung ihrer Angelegenheiten beziehen“.⁸⁹ Der zweite Redner des Zentrums, der Abgeordnete *Beyerle*, ging sogar noch weiter. Erstmals tauchte bei ihm der fundamentale Gedanke auf, innerhalb der Grundrechte detaillierte kirchenpolitische Richtlinien zu verankern.⁹⁰

b) Abgeordnete von Delbrück, Düringer (DNVP)

Der deutschnationale Abgeordnete *von Delbrück* machte seine grundsätzliche Ablehnung des Verfassungsentwurfs in seiner jetzigen Form deutlich, der seiner Meinung nach der Entwurf eines Gesetzes „zur allmählichen Auflösung des Deutschen Reiches ist“.⁹¹ Gleichzeitig betonte er „das Erfordernis der Aufrechterhaltung des Charakters der Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation, der Aufrechterhaltung des Selbststeuerungsrechts der Kirchen und der Aufrechterhaltung des Religionsunterrichts als eines integrierten Bestandteils im Schulunterricht“.⁹² *Von Delbrücks* Fraktionskollege *Düringer* unterstrich die Wichtigkeit der „Erhaltung des deutschen Volkes als eines christlichen“.⁹³ Er appellierte an die Regierungsfraktion: „Rauben Sie dem deutschen Volke in dieser überaus schweren Unglückszeit nicht sein letztes, sein intimstes ideales Gut, sein religiöses Empfinden!“⁹⁴ Als Konsequenz verlangte *Düringer* die „Sicherstellung der Kirchen durch Aufnahme von Normativbestimmungen in die Verfassung, die Garantien für die Erhaltung der christlichen Religion und ihrer Kirchen enthalten“.⁹⁵

c) Abgeordnete Heinze, Stresemann (DVP)

Für die DVP wies deren Fraktionsvorsitzender *Heinze* im Rahmen seiner Rede darauf hin, der vorgesehene Art. 30 der Reichsverfassung beziehe sich lediglich auf die individuellen Religionsverhältnisse. Die Nationalliberalen wünschten, „dass auch die Angelegenheiten der Ge-

⁸⁹ Spahn (Zentrum), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 380.

⁹⁰ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 247; *Beyerle* (Zentrum), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 470.

⁹¹ *V. Delbrück* (DNVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 384.

⁹² *V. Delbrück* (DNVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 389.

⁹³ *Düringer* (DNVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 474.

⁹⁴ *Düringer* (DNVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 474.

⁹⁵ *Düringer* (DNVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 474.

sellschaften, die gesellschaftlich-kirchlichen Angelegenheiten, durch das Reich im gewissen Maße geregelt werden".⁹⁶ *Heinze* stellte einen Forderungskatalog auf: Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Korporationen, Sicherheit des Eigentums der Kirche und der übrigen Religionsgesellschaften, Aufrechterhaltung der staatlichen Leistung zur Entschädigung für den Ausfall solcher Leistungen, Aufrechterhaltung des Besteuerungsrechts, Festlegung der christlichen Feiertage, strafrechtlicher Schutz der Religion, Religionspflege im Heer und in den Gefängnissen sowie Bestandsschutz für den Religionsunterricht.⁹⁷ Der Abgeordnete *Stresemann* bekräftigte den Forderungskatalog seines Fraktionsvorsitzenden im Wesentlichen und brachte noch einmal zum Ausdruck, dass seine Partei „eine Fixierung der Rechte der Kirchen und Kirchengemeinschaften“⁹⁸ für notwendig erachte.

3. Auffassung der Redner der DDP, Koch-Weser und Schücking

Die beiden Redner der DDP, die Abgeordneten *Koch-Weser* und *Schücking*, begaben sich in der Frage der Kodifizierung des Kirchenrechts in deutliche Opposition zu dem Entwurf ihres Parteifreundes Reichsinnenminister *Preuß*. *Koch-Weser* sprach sogar verächtlich von „reichlich neuem Wein in alten Schläuchen“.⁹⁹ Insbesondere sei auf dem Gebiet der Schule und Kirche „fast nichts geschehen“.¹⁰⁰ Und der Abgeordnete *Schücking* zeigte sich über das Kapitel des Entwurfs, das die Grundrechte beinhaltete, enttäuscht. Hier seien nur „die ältesten Ladenhüter aus dem Jahre 1848“¹⁰¹ kopiert worden.

4. Resümee der ersten Lesung in der Nationalversammlung

Als Resümee der ersten Lesung in der Nationalversammlung bleibt festzuhalten, dass keine Fraktion mit den kirchenrechtlichen Bestimmungen des Verfassungsentwurfs zufrieden war. Während die Rechtsparteien auf die Sicherung der alten Privilegien der Kirchen beharrten, legten SPD, USPD und DDP eine merkliche Zurückhaltung an den Tag. Die SPD äußer-

⁹⁶ *Heinze* (DVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 398.

⁹⁷ *Heinze* (DVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 389 f..

⁹⁸ *Stresemann* (DVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 496.

⁹⁹ *Koch-Weser* (DDP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 393.

¹⁰⁰ *Koch-Weser* (DDP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 393.

¹⁰¹ *Schücking* (DDP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 478.

te sich gar nicht zu Religionsfragen. In der Frage, ob das Reich die Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Kirchenrechts erhalten sollte, lässt sich aus den Redebeiträgen der Rechtsparteien ein Plädoyer für ersteres herauslesen.¹⁰² Insgesamt war die Debatte durch eine große Leidenschaft und Rhetorik geprägt, allerdings lässt sich aus den Wortbeiträgen noch keine klare inhaltliche Trennlinie zwischen Regierung und Opposition ziehen, weil auch das Zentrum in der Kirchenfrage im Lager von DNVP und DVP stand. Interessant sind die unterkühlten Äußerungen der beiden DDP-Redner zum *Preußischen* Entwurf. Dies mag dadurch zu erklären sein, dass in der Weimarer Republik die Trennung von Legislative und Exekutive generell ausgeprägter war. So war es auch in den Anfangsjahren der Republik keine Seltenheit, dass Fraktionen – selbst wenn sie die Reichsregierung mittrugen – gegen die Regierung arbeiteten.¹⁰³ Beinahe hätten die Differenzen zwischen der DDP-Fraktion und dem Innenminister dazu geführt, dass die DDP *Preuß* als Minister zurückzog.¹⁰⁴

III. Erste Lesung im Verfassungsausschuss

Nachdem die Nationalversammlung den Verfassungsentwurf am 4. März 1919 in den Verfassungsausschuss überwiesen hatte, fanden die Beratungen hier ihre Fortsetzung. Im Ausschuss verfügten die religions- und kirchenkritischen sozialistischen Parteien über zwölf, die dezidiert kirchlich oder staatskirchlich orientierten Parteien der Rechten und der bürgerlichen Mitte über elf Stimmen (s.o.). Ausschlag gab hier somit das Stimmenkontingent der Liberalen.¹⁰⁵

Nachdem den Sozialdemokraten in den ersten Beratungen des Ausschusses die Durchsetzung einer Gesetzgebungskompetenz des Reiches dahingehend, Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften aufzustellen, gelungen war¹⁰⁶, konzentrierten sich die Verhandlungen nun auf die inhaltliche Ausgestaltung der Kirchenbestimmungen.

¹⁰² *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 255.

¹⁰³ *Möllers*, in: *Gusy* (Hrsg.), Demokratisches Denken in der Weimarer Republik, S. 440.

¹⁰⁴ *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, S. 74.

¹⁰⁵ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 96.

¹⁰⁶ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 302.

1. Der Verlauf der Beratungen über den Preußischen Verfassungsentwurf in der ersten Lesung im Verfassungsausschuss

Der Abgeordnete *Meerfeld* (SPD) signalisierte in der Frage des Verhältnisses von Staat und Kirche gleich zu Beginn der Beratungen Kompromissbereitschaft, indem er statt einer „gewaltsamen Trennung“ eine „schiedlich-friedliche Einigung“ favorisierte. Seine Partei sei dabei zu einem weitgehenden Entgegenkommen bereit. *Meerfeld*: „Meine Partei will keinen Kulturkampf“.¹⁰⁷

Friedrich Naumann nahm das Kompromissangebot freudig auf. Er zeigte sich überzeugt, dass es gelingen könne, eine „allseitig befriedigende Lösung zu finden“.¹⁰⁸ Er äußerte den Wunsch, „dass der Staat in Zukunft [...] keine Mittel mehr für die Kirchen aufzuwenden hat“. Hinsichtlich der Frage der Stellung der Kirchen in der zukünftigen Republik sei zunächst von Bedeutung, „dass die Kirchen ihre Oberen nicht mehr vom Staate eingesetzt oder zugebilligt erhalten sollen.“¹⁰⁹ Der große Schritt, der jetzt geschehe, sei der, dass der Staat nach der neuen Verfassung keine Mitverantwortung mehr für die kirchliche Verwaltung trage, wobei das „allgemeine Überwachungsrecht“ des Staates gegenüber den Kirchen gewahrt bleiben müsse.¹¹⁰

Der Abgeordnete *Mausbach* (Zentrum) unterstütze den Vorschlag seines Fraktionskollegen *Gröber*, den Landeskirchen und auch anderen Religionsgesellschaften die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu gewähren, „wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr der Dauer biete“. Zudem unterstrich er die Auffassung seiner Partei, dass Religion und Kirchen keine reine Privatsache seien¹¹¹.

Ähnlich äußerte sich der DNVP-Abgeordnete *Düringer*. Religionsgemeinschaften müssten „unter Aufsicht“ des Staates stehen.¹¹² Gleichzeitig widersprach er dem Kommissar des Reichsinnenministeriums *von Harnack*, welcher sich zuvor kritisch zu der Aufnahme des Be-

¹⁰⁷ Meerfeld (SPD), a.a.O., S. 188.

¹⁰⁸ Naumann (DDP), a.a.O., S. 191.

¹⁰⁹ Ders., a.a.O.

¹¹⁰ Ders., a.a.O.

¹¹¹ Mausbach (Zentrum), a.a.O., S. 191.

¹¹² Düringer (DNVP), aa.O., S. 193.

steuerungsrechts in den Grundrechtsteil der Verfassung geäußert hatte.¹¹³ Nach *Düringer* ist jenes Besteuerungsrecht jedoch „für die Existenz der Kirchen notwendig“, weil „eine gewisse Gefahr besteht, dass einmal eine Regierung ihnen dieses Recht entziehen will“.¹¹⁴

Streit entbrannte aber auch über die rechtliche Bedeutung des Begriffes „öffentlich-rechtliche Körperschaft“¹¹⁵, dessen Definition *Friedrich Naumann* eingefordert hatte¹¹⁶. Den Körperschaftsstatus sollten zumindest die Kirchen nach dem Willen der Rechtsparteien erhalten. Zur Klärung stellte der Abgeordnete *Mausbach*¹¹⁷ einen Vergleich mit anderen öffentlichen Körperschaften wie öffentliche Versicherungsanstalten und Berufsorganisationen auf. Für den Abgeordneten *Düringer*¹¹⁸ „ist eine öffentlich-rechtliche Korporation eine solche, die das öffentliche Interesse berührt“. Der Abgeordnete *Kahl*¹¹⁹ definiert die öffentlich-rechtliche Körperschaft wie folgt: „Sie ist eine Körperschaft, die mit obrigkeitlichen Befugnissen ausgestattet wegen ihres öffentlichen Interesses unter dem Schutze des Staates und unter der besonderen Aufsicht des Staates steht“. Der Abgeordnete *von Delbrück*¹²⁰ bezeichnete öffentlich-rechtliche Körperschaften als „solche Korporationen, deren Interessen sich mit dem Interesse und den Aufgaben des Staates berühren und denen darum der Charakter einer Korporation des öffentlichen Rechts verliehen wird.“ *Naumann* selbst forderte in der Diskussion, „dass durch die Wahl des Ausdruckes ‚öffentlich-rechtliche Körperschaft‘ den Religionsgemeinschaften nicht die Eigenschaft von Behörden zugesprochen und sie nicht hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung einer Staatskontrolle unterliegen sollen, die über eine Prüfung des Kirchengemeindeetats hinausgeht“.¹²¹ Reichsinnenminister *Preuß*¹²² lehnte die Festlegung einer Definition seitens des Ausschusses mit den Worten

¹¹³ v. Harnack, a.a.O., S. 192.

¹¹⁴ *Düringer* (DNVP), a.a.O.

¹¹⁵ *Bendix*, Die Arbeit des Verfassungsausschusses, S. 108.

¹¹⁶ *Naumann* (DDP), a.a.O.

¹¹⁷ *Mausbach* (Zentrum), a.a.O., S. 194.

¹¹⁸ *Düringer* (DNVP), a.a.O.

¹¹⁹ *Kahl* (DVP), a.a.O., S. 195.

¹²⁰ v. *Delbrück* (DNVP), a.a.O., S. 197.

¹²¹ *Naumann* (DDP), a.a.O.

¹²² *Preuß* (DDP), a.a.O., S. 198.

gänzlich ab: „Der Gesetzgeber kann alles mögliche tun; er kann Vorschriften erlassen, wie gehandelt werden soll; aber was ist, das entzieht sich auch der Macht des Gesetzgebers, und namentlich solche Auslegungsfragen werden ja stets im Flusse der wissenschaftlichen Entwicklung bleiben“. Letztlich verzichtete der Ausschuss auf eine Legaldefinition des Begriffs „öffentlich-rechtliche Körperschaft“, obschon sich das Gremium mehrheitlich für seine Aufnahme in die Verfassung aussprach. Der schlussendlich vom Ausschuss bestätigte gemeinsame Antrag der Abgeordneten *Naumann* und *Meerfeld* sah Kirchenbestimmungen vor, die sich in wesentlichen Punkten mit den heutigen Art. 137, 138, 139 und 141 WRV decken.

2. Ergebnis der ersten Lesung im Verfassungsausschuss

Als Ergebnis der ersten Lesung des Verfassungsausschusses stand somit eine starke Erweiterung der Kirchenbestimmungen.¹²³ Aus dem Art. 30 des *Preußischen* Entwurfes wurden zwei neue Artikel 30 und 30a, die wie folgt lauteten¹²⁴:

Art. 30: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit und staatlichen Schutz für ungestörte Religionsübung. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Die Behörden haben nur insoweit das Recht nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon die Ausübung von Rechten und die Erfüllung von Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert. Der Genuss bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden. Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt.“

¹²³ Köster, *Entst. der GrundRBest. des zweiten Hauptt. der WRV*, S. 171 f..

¹²⁴ *Verh. d. Nat. Vers.*, Bd. 336, 1920, S. 207 f..

Art. 30a: „Es besteht keine Staatskirche. Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Der Zusammenschluss von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes, insbesondere verleiht sie ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde. Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes. Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, sofern sie solche bisher besessen haben. Sie sind berechtigt, ihre Mitglieder zu besteuern. Anderen Religionsgesellschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr der Dauer bieten. Die Rechte der Mitglieder dürfen nicht nach der Höhe der Beiträge abgestuft werden. Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt der Landesgesetzgebung ob. Den Religionsgesellschaften werden diejenigen Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen. Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf. Das Eigentum der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszweck bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds bleibt hierdurch unberührt. Die Sonntage und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben erhalten. Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Straf- oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist.“

3. Resümee der ersten Lesung im Verfassungsausschuss: Friedrich Naumann als Vermittler

Die Schlüsselstellung der DDP im Verfassungsausschuss erwuchs aus den bereits oben skizzierten Mehrheitsverhältnissen in dem Gremium. Zum einen stellten die Liberalen mit *Conrad Haußmann* den Vorsitzenden des Ausschusses. *Haußmann* trug entscheidend zu einem entspannten Verhandlungsklima, indem er mit seiner klaren und bestimmten Verhandlungsführung gleichzeitig treibende Kraft und ruhender Pol des Verfassungsausschusses

war.¹²⁵ Letztendlich war es aber *Friedrich Naumann* und seiner Rolle als Vermittler¹²⁶ zu verdanken, dass der in der ersten Lesung des Verfassungsausschusses gefundene Kompromiss zwischen den kirchenkritischen und staatskirchlich orientierten Parteien zustande kam. Als Pfarrer brachte *Naumann* einerseits Verständnis für die Forderung der Kirchen auf, andererseits stand er als liberaler Politiker für die Trennung von Staat und Kirche, was ihm Zugang zu den kirchenpolitischen Vorstellungen der Sozialdemokraten verschaffte.

Bereits im Vorfeld der Ausschussberatungen hatten interfraktionelle Verhandlungen zwischen DDP, Zentrum, DVP und DNVP stattgefunden.¹²⁷ Als Ergebnis stand eine Übereinkunft, die den Erhalt der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften, das Kirchensteuerrecht, die Sicherung des Kirchenvermögens und der bestehenden staatlichen Zuschüsse, die Gewährleistung der kirchlichen Feiertage, die Seelsorge in Wehrmacht und Strafanstalten sowie die Aufrechterhaltung des Religionsunterrichtes vorsah.¹²⁸ Die Übereinkunft bildete letztlich das Fundament für die vom Verfassungsausschuss erarbeiteten Verfassungsbestimmungen. Deshalb wird das Resultat heute teilweise als uneingeschränkter Erfolg der Mitte- / Rechtsparteien gewertet. Ihnen sei es gelungen, SPD und DDP komplett auf ihre Seite zu ziehen.¹²⁹ Hierbei wird aber verkannt, dass der Kirchenkompromiss sowohl für die Parteien der Linken, als auch der Rechten lediglich eine zweitbeste Lösung darstellt. Die SPD musste unter anderem der Verankerung des öffentlich-rechtlichen Körperschaftsstatus zustimmen, das Zentrum und die Rechtsparteien dem Konzept der Gleichstellung aller Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, obwohl sie im Gegenteil die verfassungsrechtliche Absicherung einer besonderen Stellung der Kirchen und des Christentums im Staat bevorzugten.¹³⁰ Die DDP kann in dem Zusammenhang eben nicht nur zu einer reinen Mehrheitsbeschafferin¹³¹ degradiert werden – und die SPD nicht zu einer Partei, die trotz

¹²⁵ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 287 f..

¹²⁶ *Heuss*, Naumann – Der Mann, das Werk, die Zeit, 2. Aufl. 1949, S. 623.

¹²⁷ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 315.

¹²⁸ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 316.

¹²⁹ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 357.

¹³⁰ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 98.

¹³¹ So wörtlich *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 641.

ihres politischen Gewichtes und mangels kirchenjuristischer Sachkenntnis nicht in der Lage oder willens war, ihre kirchenpolitischen Grundsätze in Verfassungsrecht umzumünzen.

Die Rolle der DDP und ihres unbestrittenen Führers¹³² im Umfeld der ersten Lesung im Verfassungsausschuss war eine aktive. Zwar scheiterte *Naumanns* Versuch, „volksverständliche Grundrechte“¹³³ – in denen im Übrigen nicht von öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Rede war – in die Verfassung aufzunehmen. Sie hatten aufgrund ihrer moralisierenden Tugendlehren und Sinnsprüche, die teils sehr weitreichend („Die Verwirklichung des Rechts auf Arbeit ist dauernde Staatsaufgabe“), teils banal („Wenn der Staat Steuern erheben will, muss er Erwerbende besitzen“) und teils unklar („Weltverkehr ist Lebensluft“) waren, zwar keine Chance auf Aufnahme. Immerhin eröffneten sie jedoch eine eingehende Diskussion¹³⁴. Der „Weimarer Kirchenkompromiss“ ist vielmehr der Verständigungsbereitschaft der SPD, die von ihrer Machtposition keinen Gebrauch machte – etwa indem sie politischen Druck auf die Koalitionspartner ausübte – und in erster Linie der klugen Vermittlung *Naumanns*¹³⁵ zu verdanken. *Naumanns* starker Einfluss half, diejenigen Kräfte in seiner Partei zu überzeugen (darunter *Haußmann*), die den gefundenen Kompromiss kritisch sahen.¹³⁶ Taktisch geschickt nutzte *Naumann* die machtstrategische Stellung der DDP, um zwischen den beiden Seiten zu vermitteln, ohne dass es zu einem Bruch der Koalition oder zu einer Preisgabe der Ergebnisse der Vorfeldverhandlungen mit den konservativen Parteien kam.¹³⁷ Dabei machte *Naumann* im Laufe der Verfassungsberatungen selbst eine Wandlung durch: weg von einem Kirchenkritiker, der nach dem Weltkrieg das Ende der „Obrigkeitskirche“ begrüßt und die „freie Kirche im freien Staat“¹³⁸ bejaht hatte, hin zu einem Politiker, der die finanzielle Sicherstellung der Kirche verlangte¹³⁹ und (gemeinsam mit dem SPD-

¹³² *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 543.

¹³³ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1919, S. 171-173.

¹³⁴ *Gusy*, Die Weimarer Reichsverfassung, S. 75.

¹³⁵ *Portner*, Die Verfassungspolitik der Liberalen 1919, S. 173.

¹³⁶ *Portner*, Die Verfassungspolitik der Liberalen 1919, S. 175.

¹³⁷ *Heuss*, a.a.O., S. 624; *Richter*, a.a.O., S. 356.

¹³⁸ *Naumann*, in: „Die Hilfe“, 26. Dezember 1918, S. 628.

¹³⁹ *Naumann* (DDP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 206.

Abgeordneten *Meerfeld*) darüber hinausgehend sogar beantragte, Religionsgesellschaften des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuzuerkennen.¹⁴⁰

IV. Zweite Lesung im Verfassungsausschuss

Die Diskussion um die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts fand auch in der zweiten Lesung des Verfassungsausschusses ihre Fortsetzung. Die Sozialdemokraten beantragten nun eine Streichung des gesamten Artikels.¹⁴¹ Der Abgeordnete *Quarck* nannte es „eine ungerechte und innerlich nicht zu rechtfertigende Unterscheidung“¹⁴², wenn nur denjenigen Religionsgesellschaften, die eine große Mitgliederzahl besitzen und sich durch ihr Alter auszeichnen, der Status einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft verliehen würde. Sein Fraktionskollege *Keil* sah durch die Beschlüsse der ersten Lesung für seine Partei „die Grenze des [...] Erträglichen“¹⁴³ erreicht. Er wandte sich deshalb entschieden dagegen, die Steuern der Religionsgesellschaften durch staatliche Behörden einzuziehen, was mit den Worten des Abgeordneten *Katzenstein* einer „weiteren Privilegierung“¹⁴⁴ gleichkommen würde.

Die Vertreter der Rechtsparteien lehnten hingegen eine erneute Diskussion über den Körperschaftsstatus unter Verweis auf den Stand der ersten Lesung ab. Eine Ausweitung des Status auf Religionsgesellschaften, die eine geringere organisatorische Verfestigung haben, würde laut dem Abgeordneten *Düringer* zudem dazu führen, „dass man etwa einer Gesellschaft von zehn Studenten, [...] die sich mit religiösen Dingen befasst, die selben Rechte wie den bisher anerkannten Religionsgesellschaften einräumen müsste“.¹⁴⁵

Für die DDP sicherte der Abgeordnete *Ablaß* den Sozialdemokraten das Einverständnis der Liberalen zu, die zuvor von der SPD kritisierte Einziehung der Steuern durch die öffentlichen Behörden aus der Verfassung zu streichen.¹⁴⁶ So konnten sich die Sozialdemokraten in der

¹⁴⁰ Antrag Naumann-Meerfeld, in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 199.

¹⁴¹ Antrag Quarck-Katzenstein, in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 199.

¹⁴² Quarck (SPD), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 516.

¹⁴³ Keil (SPD), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 516.

¹⁴⁴ Katzenstein (SPD), Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 517.

¹⁴⁵ Düringer (DNVP), Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 517.

¹⁴⁶ Ablaß (DDP), Verh. d. Nat. Vers., Bd. 336, 1920, S. 519.

Frage der Steuereinzahlung aufgrund der Bündnistreue ihres Koalitionspartners weitgehend durchsetzen (die Steuereinzahlung sollte zwar aufgrund der „bürgerlichen“ Steuerlisten, aber nicht durch staatliche Behörden erfolgen), während der Ausschuss mehrheitlich bei der Auffassung blieb, dass die Verleihung des Körperschaftsstatus eine organisatorische Festigkeit verlangt.¹⁴⁷

So bleibt als Resümee der zweiten Lesung der „Kirchenartikel“ im Verfassungsausschuss festzuhalten, dass die Beschlüsse der ersten Lesung weitgehend bestätigt wurden.¹⁴⁸ Seitens der DDP ist ein Schwenk hin zum „Bürgerblock“ zu erkennen, was u.a. vor dem Hintergrund der die Tagespolitik bestimmenden Diskussion über den Versailler Vertrag (die DDP lehnte die Unterzeichnung des Friedensvertrages im Gegensatz zur SPD ab¹⁴⁹) verständlich erscheint. Zwar machte der DDP-Abgeordnete *Ablaß* Zugeständnisse an die Sozialdemokraten (s.o.), jedoch wirkte sich das krankheitsbedingte Fehlen des „Vermittlers“ der ersten Lesung, *Friedrich Naumann*, negativ aus.¹⁵⁰ Der Ton der Beratungen war deutlich gereizter und ein gegenseitiges Nachgeben fand diesmal nicht statt.

V. Zweite Lesung in der Nationalversammlung

Die zweite Lesung der Kirchenbestimmungen in der Nationalversammlung brachte erneut eine intensive Befassung mit dem Komplex „Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts“.¹⁵¹

1. Redebeiträge der parlamentarischen Linken

Für die SPD beantragte der Abgeordnete *Quarck*, den Satz „Anderen Religionsgesellschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren“ in die Verfassung aufzunehmen. *Quarck* bezeichnete es als „odios“, eine organisatorische Festigkeit für die Gewährung der Körperschaftsrechte zu verlangen. Mit folgender Begründung: „Die großen Ideen der Menschheit

¹⁴⁷ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 107; *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 445.

¹⁴⁸ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 445.

¹⁴⁹ *Huber*, Deutsche Verfassungsgeschichte, Band VI, 1981, S. 211 f.

¹⁵⁰ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 441.

¹⁵¹ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 107.

sind nicht immer zuerst von den Leuten, die viele Mitglieder hatten, die ‚eine Gewähr der Dauer zu sichern‘ schienen, sondern meist von sehr kleinen Häuflein [...] vertreten worden und haben dann durch ihre Bedeutung und ihre innere Kraft größere Mengen gewonnen“. In seinen Ausführungen bedauerte *Quarck*, „dass die Kirche mit Unterstützung sämtlicher bürgerlicher Parteien auf ihrer öffentlich-rechtlichen, privilegierten Stellung um jeden Preis bestehen blieb“.¹⁵² Der Abgeordnete *Kunert* (USPD) gab unumwunden zu, dass seine Partei zu den „am wenigsten an der Sache Interessierten“ gehörte.¹⁵³ Gleichzeitig verwies er auf den Antrag der USPD, welcher eine „restlose“ Trennung von Staat und Kirche vorsah.

2. Redebeiträge des Zentrums und der parlamentarischen Rechten

Der Zentrumsabgeordnete *Mausbach* betonte, dass der Satz „Es besteht keine Staatskirche“ von keiner Seite beanstandet wurde.¹⁵⁴ Hinsichtlich der Frage der Stellung der Kirchen und Religionsgesellschaften als Körperschaft des öffentlichen Rechts sah er jedoch das „Prinzip der Trennung von Staat und Kirche am lebendigsten berührt“.¹⁵⁵ Die Aufnahme des Begriffs sei notwendig, weil „Kirchen und Religionsgemeinschaften eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben besitzen“.¹⁵⁶ Zudem verhindere der Status, dass die Kirche zu einem reinen Privatverein herabgesetzt werde. Der Abgeordnete *Kahl* (DVP) wandte sich zunächst gegen die Erwähnung der Gedankenfreiheit im neuen Art. 132 neben dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit, weil die Gedanken „Gott sei Dank durch die Hülle des Körpers gedeckt und jedem menschlichen Zugriff entzogen“ seien¹⁵⁷ und der neue Art. 117 die Gedankenfreiheit bereits voraussetze. Zudem hielt *Kahl* eine Staatsaufsicht über die Kirchen und Religionsgesellschaften für unentbehrlich, weil sie das „notwendige Korrelat“ dazu sei, „dass die Kirchengesellschaften öffentliche Korporationsfähigkeit haben“.¹⁵⁸ Der Abgeordnete *Veidt* (DNVP) unterstrich die

¹⁵² Quarck, in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4019.

¹⁵³ Kunert (USPD), in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4040.

¹⁵⁴ Mausbach (Zentrum), in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4004.

¹⁵⁵ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4005.

¹⁵⁶ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4005.

¹⁵⁷ Kahl (DVP), in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4009.

¹⁵⁸ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4012.

Bedeutung der Kirchenbestimmungen: „Einmal handelt es sich bei diesem Teile der Verfassung [...] um die größten Kulturorganisationen, die innerhalb des Staates bestehen, und zum anderen handelt es sich darum, dass an diesem Punkte eine vollständige neue Rechtsgrundlage geschaffen werden soll“, während laut *Veidt* an anderen Stellen lediglich eine bereits tatsächlich erfolgte Änderung der Rechtslage zum Ausdruck gebracht werde.¹⁵⁹ In seiner Rede verwahrte er sich allerdings unter Verweis auf den „geschichtlichen Wert“ des Staatskirchentums dagegen, das alte System insgesamt schlecht zu reden.

3. Die Redner der DDP: Naumann und Ende

Hauptredner der DDP war *Friedrich Naumann*. Er sprach angesichts der verfassungsrechtlichen Beendigung des Staatskirchentums von einem „Freudentag“ vor allem für die evangelischen Christen. Unter Beifallsbekundungen von DDP und SPD rief er: „Jetzt endlich wird den Evangelischen gesagt: ihr webt selbst das Gewand einer Glaubensgemeinschaft! Eine Kirche, die viel politischen Charakter durch ihren Zusammenhang mit dem polizeilichen Staate bekam, die eine obrigkeitliche Kirche geworden war, steht jetzt vor der Entwicklungsfrage, ob sie [...] frei vom Staate werden kann!“¹⁶⁰ Zwar konstatierte er, dass der Staat die Kirchen bisher auch geschützt habe, um gleich einzuschränken: „Wer aber schützt, der drückt!“¹⁶¹ Die neue Selbstständigkeit bestehe darin, „dass die Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten mit eigenen Kräften und nach eigenen Entschlüssen verwaltet“ was nach der bisherigen Praxis, so *Naumann*, nicht selbstverständlich gewesen sei.¹⁶² Zugleich betonte er, dass die Reichsgesetzgebung „keinen anderen Charakter haben darf als einen paritätischen für alle vorhandenen Kirchen“. *Naumann*: „Da es keine Staatskirche mehr gibt, so sind alle Nebenkirchen gleicher Ehre. Sie wollen in der Republik ihr Recht haben, und das soll man ihnen geben“. In der Frage „Was sind öffentliche Korporationsrechte?“ könne man, so *Naumann* „ängstlich werden, wenn man bei sich dachte: das soll nun auf die Bergpredigt angewandt werden!“ *Naumann* löste damit lebhaften Widerspruch rechts und im Zentrum aus, auf den er in Richtung des Abgeordneten *Kahl* ironisch antwortete: „Verzeihen Sie! Ge-

¹⁵⁹ Veidt (DNVP), in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4035.

¹⁶⁰ Naumann (DDP), in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4021.

¹⁶¹ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4022.

¹⁶² Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4024.

rade bei Ihrem Vortrag über die Pflichten und Befugnisse der öffentlichen Korporationen war ich nahe daran, koste es was es wolle, diesen Begriff abzulehnen, weil ich einen Schrecken hatte. Wenn man nämlich die Geistlichen, die man endlich Gott sei Dank von der Knechtschaft des Staatsbeamtentums freigemacht hat, jetzt wieder mit der Würde des indirekten Staatsbeamten beglücken will, dann bewahre uns Gott vor der ganzen Entwicklung".¹⁶³ Seine Partei hingegen nehme den Begriff „nicht als ein Ehrenzeugnis für die Kirche“ an, „sondern als einen notwendigen Hilfsbegriff zur Erreichung jenes finanziellen Aufbaus“, nämlich des Besteuerungsrechts. Der Körperschaftsstatus sei nach dem Willen *Naumanns* zudem auch kleinen Kirchen- und Religionsgemeinschaften zu gewährleisten, allerdings unter der Voraussetzungen einer gewissen organisatorischen Festigkeit. *Naumann* verteidigte das vorgesehene Besteuerungsrecht der Kirchen. Dadurch werde die Unabhängigkeit vom Patronatssystem und damit von „einseitig kapitalistisch interessierten Händen“ gewährleistet.¹⁶⁴

Als zweiter Redner der DDP ergriff der Abgeordnete *Ende* das Wort. Er zeigte sich von der vorgesehenen Regelung des Art. 134 enttäuscht, da zwar der Satz aufgeführt sei, „Es besteht keine Staatskirche“, der staatliche Charakter der Kirchen durch die Verleihung des Körperschaftsstatus aber wieder verankert werde.¹⁶⁵ Gleichwohl verzichtete er unter Verweis auf die Mehrheitsmeinung in der DDP-Fraktion auf einen eigenen Antrag „zur reinlichen Entstaatlichung“ der Kirchen. Er wolle lediglich deutlich machen, so *Ende*, „dass es nicht bloß die sozialdemokratischen Parteien auf Grund ihrer Parteidoktrin sind, die die reinliche Entstaatlichung der Kirche fordern, sondern dass es viele Tausende in allen religiösen Lagern auf der Rechten wie auf der Linken sind, die es fordern aus Religion und zur Sicherung der Gewissensfreiheit“.¹⁶⁶

¹⁶³ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4027.

¹⁶⁴ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4031.

¹⁶⁵ Ende (DDP), in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4045 f..

¹⁶⁶ Ders., in: Heilfron, Bd. 6, 1920, S. 4046.

4. Resümee der zweiten Lesung in der Nationalversammlung

Als Resultat der zweiten Lesung der Nationalversammlung stand die Streichung der Gedankenfreiheit aus Art. 132. Ansonsten wurden lediglich redaktionelle Veränderungen an den „Kirchenartikeln“ vorgenommen. Die Rede mit dem größten inhaltlichen Gewicht hielt *Friedrich Naumann*. Die Passage, in der *Naumann* betonte, „dass alle Nebenkirchen gleicher Ehre“ seien (s.o.), wurde noch 1996 in der Urteilsbegründung des OVG Berlin¹⁶⁷ zur Verleihung des Körperschaftsstatus an die „Zeugen Jehovas“ wiedergegeben.¹⁶⁸ Trotzdem die DDP mittlerweile die Weimarer Koalition im Streit über den Versailler Vertrag verlassen hatte, blieb sie bei ihrer kirchenpolitischen Auffassung. Daran änderte auch die vom Abgeordneten *Ende* vertretene Einzelmeinung nichts. *Naumann* trat dabei als Garant der kirchenfreundlichen Generallinie auf, die der Verfassungsausschuss vorgegeben hatte.¹⁶⁹ Wobei er zum Ausdruck brachte, dass die Weimarer „Kirchenartikel“ die von ihm langfristig angestrebte vollständige Trennung von Staat und Kirche einleiten sollen.

VI. Dritte Lesung in der Nationalversammlung

1. Generaldiskussion

Die Abgeordneten *Düringer* und *Spahn* (beide DNVP) waren die einzigen Redner, die sich in der Generaldebatte zum Verfassungsentwurf über die Kirchenbestimmungen äußerten, wobei *Düringer* – obwohl er ankündigte, dass seine Fraktion der Verfassung insgesamt nicht zustimmen werde – es „mit Genugtuung“ begrüßte, „dass die religiöse Überzeugung des einzelnen durch die Verfassung gewährleistet wird und dass die freie Entfaltung der Kirchen auf paritätischer Grundlage gesichert ist, dass ihre Rechte als öffentlich-rechtliche Körperschaften anerkannt sind und in dem bisherigen Umfang aufrechterhalten bleiben“.¹⁷⁰

¹⁶⁷ OVG Berlin, NVwZ 1996, 478 (480).

¹⁶⁸ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 110.

¹⁶⁹ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 543 ff.

¹⁷⁰ *Düringer* (DNVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 328, 1920, S. 2091.

2. Spezialdiskussion

In der Spezialdiskussion wurde die in Art. 132 verankerte Glaubens- und Gewissensfreiheit ebenso wie die Religionsausübungsfreiheit ohne Debatte angenommen.¹⁷¹ Bzgl. des Art. 134 Abs. 5 S. 2¹⁷², der die Verleihung öffentlicher Körperschaftsrechte an andere Religionsgesellschaften regelte und auf die „Zeit des Bestehens“ abstellte, wurde auf Antrag des Abgeordneten *Kahl*¹⁷³ das Kriterium der „Zeit des Bestehens“ gestrichen und durch „ihre Verfassung“ ersetzt. Außerdem wurde eine Antragspflicht aufgenommen, so dass die endgültige Regelung wie folgt lautete: „Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten“.¹⁷⁴ Zudem wurde die Erweiterung des kirchlichen Steuerrechts auch auf juristische Personen beschlossen.

3. Resümee der dritten Lesung in der Nationalversammlung

Auch die Ergebnisse der Dritten Lesung beruhten hauptsächlich auf den Beschlüssen des Verfassungsausschusses. Der Weimarer Kirchenkompromiss hatte letztendlich Bestand. Den „Kirchenartikeln“ blieb im wesentlichen die vom Verfassungsausschuss erarbeitete Gestalt erhalten.¹⁷⁵ Die dritte Lesung bedeutete zugleich eine weitere Festigung des Bürgerblocks der Mitte- / Rechtsparteien und der DDP. So stimmten die Liberalen, die in der zweiten Lesung die Erweiterung des kirchlichen Steuerrechts auf juristische Personen noch abgelehnt hatten, der Regelung jetzt zu. Zudem bekannte der Abgeordnete *Kahl*¹⁷⁶, dass die Anregung zum DVP-Antrag bzgl. Art. 134 Abs. 5 S. 2 „von der demokratischen Partei“ gekommen sei. Auch dies stellt einen weiteren Kurswechsel der DDP dar. Schließlich hatten die Liberalen *Kahls* materielle und staatsintegrative Deutung des Körperschaftsstatus stets abgelehnt.¹⁷⁷ Die Kehrtwende der DDP wird als weiteres Indiz dafür gewertet, dass inner-

¹⁷¹ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 609.

¹⁷² Drucksachen d. Nat. Vers., Bd. 337, S. 449.

¹⁷³ *Kahl* (DVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 329, 1920, S. 2159.

¹⁷⁴ Verh. d. Nat. Vers., Bd. 329, 1920, S. 2159.

¹⁷⁵ *Magen*, in: *Umbach/Clemens* (Hrsg.), MAK II, 2002, Art. 140 GG, Rn. 12.

¹⁷⁶ *Kahl* (DVP), in: Verh. d. Nat. Vers., Bd. 329, 1920, S. 2159.

¹⁷⁷ *Heinig*, Öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften, S. 111.

halb der Partei konservativ-restaurative Tendenzen und Strömungen - nicht nur in der Kirchenfrage - auf dem Vormarsch waren.¹⁷⁸

E. Fazit

Die „Kirchenartikel“ der neuen Verfassung gehörten in der Nationalversammlung zu den umstrittensten Materien.¹⁷⁹ Aus den vollkommen divergierenden Zielvorstellungen¹⁸⁰ entstand schließlich der Weimarer „Kulturkompromiss“¹⁸¹, der keinem der herkömmlichen kirchenpolitischen Systeme (vollständige Trennung oder Staatskirchentum) entsprach.¹⁸²

Sind die Kirchenbestimmungen der WRV deshalb liberales Verfassungsrecht? Die Frage kann sicher nicht mit einem eindeutigen Ja oder Nein beantwortet werden. Jedenfalls gebührt der DDP ein gehöriger Anteil daran, dass trotz der verhärteten Fronten in der Politik und den in Deutschland vorherrschenden Moralvorstellungen kurz nach dem Ende des wilhelminischen Kaiserreiches viele freiheitliche Elemente in das Weimarer Staatskirchenrecht eingeflossen sind. Dazu zählt die Feststellung, dass keine Staatskirche bestehe, sowie die Glaubens- und Gewissensfreiheit.

In der Partei selbst setzte sich der Streit zwischen kirchenfreundlichen und -kritischen Kräften fort.¹⁸³ Es war der erste Vorsitzende der DDP, der Pfarrer *Friedrich Naumann*, der die Liberalen zu Lebzeiten von seinem Verständnis von Kirchen- und Religionspolitik überzeugte. Er konnte die mit der liberalen Gesinnung einhergehende Obrigkeits- und damit oftmals auch kirchenfeindliche Haltung vieler seiner Parteifreunde mit seinen im tiefen christlichen Glauben wurzelnden kirchenpolitischen Vorstellungen in Einklang bringen, so dass der von *Naumann* in der Nationalversammlung vertretene Kompromiss logische Folge des Meinungsbildungsprozesses auch innerhalb der DDP war. *Naumann* gelang es vor allem – und das ist die größere Leistung – die extremen Gegensätze in der Frage des Verhältnisses von

¹⁷⁸ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 615.

¹⁷⁹ *Gusy*, WRV, S. 321.

¹⁸⁰ *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 639.

¹⁸¹ *von Campenhausen / de Wall*, Staatskirchenrecht, 4. Aufl. 2006, S. 31.

¹⁸² *Ebers*, Staat und Kirche im neuen Deutschland, S. 119.

¹⁸³ Vgl. *Schneider*, Die Deutsche Demokratische Partei in der Weimarer Republik, 1978, S. 64, unter Verweis auf: *Bäumer*, Lebensweg durch eine Zeitwende, 1933, S. 416.

Staat und Religion zwischen den sozialdemokratischen und sozialistischen Parteien auf der einen Seite und den christlichen, konservativen und nationalistischen Parteien auf der anderen Seite zu überwinden.

Naumanns Lebenswerk fand in der ersten Lesung des Verfassungsausschusses der Nationalversammlung von Weimar seine Vollendung. Hier wurden die bis zum Ende der Verfassungsberatungen fast unverändert gebliebenen Normen geschaffen. Für *Naumann* und die DDP gereichte dabei zum Vorteil, dass die Partei sowohl Teil einer Koalition mit der SPD und gleichzeitig Teil des bürgerlichen Spektrums war. Den Sozialdemokraten waren somit gewisse Fesseln der Bündnistreue gelegt, während die Rechtsparteien, auf deren Seite auch der dritte Koalitionspartner, das katholische Zentrum stand, die DDP als natürlichen Partner im Kampf gegen den Sozialismus sahen. Zudem bot sich für die Rechte die Chance, die Weimarer Koalition durch das Herüberziehen der Liberalen in einen Bürgerblock zu schwächen.

Das eigenständige Profil der DDP bei der Entstehung der „Kirchenartikel“, das Teile der Literatur im Rückblick vermissen¹⁸⁴, zeigte sich in den flammenden Wortbeiträgen *Naumanns* in der Nationalversammlung und der ausgleichenden Ausschussleitung *Conrad Haußmanns*. Und dass es überhaupt zu einer Verfassungsdiskussion auf Grundlage eines substantiierten Entwurfes kam, ist der Vorarbeit des Reichsinnenministers und DDP-Mitglieds *Hugo Preuß* zu verdanken.

Liberales Profil zeigte sich aber auch in der Überwindung von ideologischen Scheuklappen und in der Vermittlung zwischen den politischen Extremen. Dafür war es – dies sei zugestanden – auch notwendig, an einigen Stellen Eigeninteressen zurückzustellen. Dies geschah in der Diskussion um die Weimarer „Kirchenartikel“ jedoch immer mit dem Ziel einer Einigung. Insofern befand sich die DDP mit ihrem Vorsitzenden *Friedrich Naumann* bei der Entstehung der Weimarer „Kirchenartikel“ in der Rolle eines Brückenbauers. Ohne die Schlüsselstellung der Liberalen in der Nationalversammlung wäre der Weimarer Kirchenkompromiss nicht zustande gekommen.

¹⁸⁴ So *Richter*, Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung, 1996, S. 641.